Preußische Gesetzsammlung

Nr. 39.

(Nr. 11313.) Verordnung, betreffend die für die Veranlagung des Wehrbeitrags zuständigen Behörden. Vom 7. August 1913.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.,

verordnen auf Grund der §§ 35 und 48 des Gesetzes über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag vom 3. Juli 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 505), was folgt:

1. Die Veranlagung des Wehrbeitrags erfolgt durch die Einkommensteuer-Veranlagungskommissionen.
2. Gegen den Veranlagungs- und den Feststellungsbescheid steht dem Beitragspflichtigen die Berufung an die Einkommensteuer-Berufungskommission und gegen deren Entscheidung die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu. Auf das Rechtsmittelverfahren finden die Vorschriften der §§ 44, 49 bis 54 des Einkommensteuergesetzes sinngemäße Anwendung.
3. Die Androhung und Festsetzung von Zwangsstrafen (§ 38 Abs. 1, § 40 Abs. 2, § 42 Abs. 4 des Reichsgesetzes), die Festsetzung von Wehrbeitragszuschlägen (§ 38 Abs. 2), die Wehrbeitragsermäßigungen (§ 31 Abs. 4), die Festsetzung der von dem Beitragspflichtigen zu erstattenden Kosten (§ 44), die Stundungen und die Genehmigung der Entrichtung des Wehrbeitrags in Teilbeträgen (§ 52) erfolgen durch die Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommissionen. Gegen deren Entscheidungen steht dem Beitragspflichtigen innerhalb vier Wochen die Beschwerde an den Vorsitzenden der Einkommensteuer-Berufungskommission offen.
4. Insoweit sonst nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes die Regierungen und für die Haupt- und Residenzstadt Berlin die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern zur Mitwirkung berufen sind, haben diese Behörden auch die gleichartigen Entscheidungen hinsichtlich des Wehrbeitrags zu treffen.

Ausgegeben zu Berlin den 30. August 1913.

5. Die Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke sind verpflichtet, in ihren Bezirken die Einzelerhebung der veranlagten Beiträge sowie deren Abführung an die zuständigen Staatskassen ohne Vergütung zu bewirken.

Urkundlich unter unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Swinemünde, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 7. August 1913.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. Beseler. Lentze. v. Falkenhayn.

(Nr. 11314.) Verordnung, betreffend die Reisekosten der Offiziere und Mannschaften der Landgendarmerie. Vom 9. August 1913.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen auf Grund des § 17 des Gesetzes vom 26. Juli 1910, betreffend die Reisekosten der Staatsbeamten, (Gesetzsamml. S. 150 ff.), was folgt:

§ 1.

Die Offiziere und Mannschaften der Landgendarmerie erhalten bei Dienstreisen Tagegelder nach den folgenden Sätzen:

I.	der Chef	28 Mark,
II.	der Brigadier	18 »
III.	der Distriktsoffizier	15 »
IV.	der Oberwachtmeister	8 »
V.	der Gendarm	4 » .

Wird die Dienstreise an demselben Tage angetreten und beendet, so werden ermäßigte Tagegelder gewährt, und zwar bei I 18 Mark, bei II 15 Mark, bei III 12 Mark, bei IV 6 Mark, bei V 3 Mark.

Erstreckt sich die Dienstreise auf zwei Tage und wird sie innerhalb 24 Stunden beendet, so wird das Einundeinhalbfache der Sätze unter I bis V gewährt.

Offiziere und Mannschaften der Landgendarmerie im Sinne dieser Verordnung sind auch die auf Probe oder zur Aushilfe bei der Landgendarmerie Angestellten.

Oberwachtmeister auf Probe erhalten Tagegelder sowie Fahrkosten (§ 2) nach dem Satze für Gendarmen.

§ 2.

Bei Dienstreisen erhalten an Fahrkosten für das Kilometer, einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung,

1. für Wegestrecken, die auf Eisenbahnen oder Schiffen zurückgelegt werden können:
   a) die im § 1 unter I bis III genannten Offiziere, wenn der Fahrpreis für die erste Wagenklasse bezahlt ist, 9 Pfennig, sonst 7 Pfennig,
   b) die Oberwachtmeister, wenn der Fahrpreis für die zweite Wagenklasse oder die erste Schiffsklasse bezahlt ist, 7 Pfennig, sonst 5 Pfennig,
   c) die Gendarmen 5 Pfennig;
2. für Wegestrecken, die nicht auf Eisenbahnen, Kleinbahnen oder Schiffen zurückgelegt werden können:
   a) die im § 1 unter I bis III genannten Offiziere ..... 60 Pfennig,
   b) die Oberwachtmeister .... 40 »
   c) die Gendarmen .... 30 » .

Der Nachweis, für welche Wagen- oder Schiffsklasse der Fahrpreis bezahlt ist, wird durch die Versicherung des betreffenden Offiziers oder Oberwachtmeisters geführt.

Hat in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 der Chef einen Diener auf die Reise mitgenommen, so kann er für diesen 5 Pfennig für das Kilometer beanspruchen. Das Gleiche gilt in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 bei den Brigadiers und den Distriktsoffizieren, wenn sie bei Kommandos außerhalb ihres Dienstbezirkes unter Anweisung eines anderen Wohnorts ihren Burschen mitgenommen haben und dieser gegen sofortige Bezahlung des Fahrgeldes nach den Sätzen des Normal-Personengeld-Tarifs, also weder auf Militärfahrschein noch auf Militärfahrkarte, für Rechnung des betreffenden Offiziers befördert worden ist.

§ 3.

In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 erhalten für jeden Zugang und jeden Abgang am Wohnort oder an einem auswärtigen Übernachtungsorte

die im § 1 unter I bis III genannten Offiziere .... 1,50 Mark,
die Oberwachtmeister .... 1,00 »
die Gendarmen .... 0,50 » .

Erstreckt sich das Dienstgeschäft, zu dessen Wahrnehmung die Reise unternommen ist, auf die Nachtzeit, so gilt der Geschäftsort als Übernachtungsort, wenn vor Beginn oder nach Beendigung des Dienstgeschäfts oder während längerer Dienstpausen dem betreffenden Mitgliede der Landgendarmerie tatsächlich die Möglichkeit einer wenn auch abgekürzten Nachtruhe gegeben war.

§ 4.

Haben in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 mehrere Offiziere oder Mannschaften der Landgendarmerie gemeinschaftlich dasselbe Verkehrsmittel benutzt, so erhält der einzelne 30 Pfennig für das Kilometer, es sei denn, daß die Fahrkosten sich für ihn trotz der gemeinschaftlichen Benutzung des Verkehrsmittels nicht ermäßigt haben. Das Gleiche gilt bei gemeinschaftlichen Fahrten der Mitglieder der Landgendarmerie mit anderen Beamten.

§ 5.

Die vom Staatsministerium auf Grund der §§ 4 und 5 des Reisekostengesetzes vom 26. Juli 1910 getroffenen Bestimmungen darüber, unter welchen Umständen bei Dienstreisen Kleinbahnen (Straßenbahnen) und Kraftwagen zu benutzen und welche Fahrvergütungen in solchen Fällen zu gewähren sind, sowie darüber, welche Entschädigung bei Dienstreisen unter Benutzung unentgeltlich gestellter Verkehrsmittel zu gewähren ist, finden auch auf die Dienstreisen der Offiziere und Mannschaften der Landgendarmerie Anwendung.

Dienstpferde und Dienstfahrräder der Mitglieder der Landgendarmerie gelten nicht als unentgeltlich gestelltes Verkehrsmittel.

§ 6.

Die Fahrkosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet.

Haben die Offiziere oder Mannschaften der Landgendarmerie Dienstgeschäfte an verschiedenen Orten unmittelbar nacheinander erledigt, so ist der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg ungeteilt der Berechnung der Fahrkosten zugrunde zu legen.

Bei Berechnung der Entfernungen wird jedes angefangene Kilometer für ein volles Kilometer gerechnet.

§ 7.

Für Geschäfte am Wohnort erhalten die Offiziere und Mannschaften der Landgendarmerie unbeschadet der Vorschrift des § 11 Abs. 1 keine Tagegelder und Fahrkosten. Dies gilt auch von Geschäften außerhalb des Wohnorts in geringerer Entfernung als 2 Kilometer von diesem. War durch außergewöhnliche Umstände die Benutzung einer Fahrgelegenheit nötig oder sind sonstige notwendige Unkosten, wie Brücken- oder Fährgeld, entstanden, so werden die Auslagen erstattet.

Die auf Grund des § 7 Abs. 2 des Reisekostengesetzes vom 26. Juli 1910 von dem Minister des Innern in Gemeinschaft mit dem Finanzminister für einzelne Ortschaften getroffene Bestimmung, daß den Beamten bei Geschäften außerhalb des Dienstgebäudes die verauslagten Fahrkosten erstattet werden, gilt auch für die Offiziere und Mannschaften der Landgendarmerie.

§ 8.

Haben an Fahrkosten, einschließlich der Auslagen für Zu- und Abgänge, höhere als die bestimmungsmäßigen Beträge aufgewendet werden müssen, so sind diese zu erstatten.

Erfordert eine Dienstreise einen außergewöhnlichen Aufwand, so kann der Minister des Innern einen Zuschuß oder eine Pauschvergütung bewilligen. Das Gleiche gilt für Reisen außerhalb des Reichsgebiets.

§ 9.

Die auf Grund des § 9 des Reisekostengesetzes vom 26. Juli 1910 seitens des Staatsministeriums oder seitens des Ministers des Innern in Gemeinschaft mit

dem Finanzminister getroffenen Festsetzungen anderweitiger Beträge an Stelle der gesetzmäßigen Tagegelder und Fahrkosten für Dienstreisen zwischen nahe gelegenen Orten gelten auch für die Dienstreisen der Offiziere und Mannschaften der Landgendarmerie mit der Maßgabe, daß Festsetzungen für die im § 1 des Reisekostengesetzes unter

II genannten Beamten auf den Chef,
III » » » die Brigadiers,
IV » » » die Distriktsoffiziere,
VI » » » die Oberwachtmeister,
VII Satzteil 2 genannten Beamten auf die Gendarmen entsprechende Anwendung finden.

§ 10.

Die Brigadiers und Distriktsoffiziere sowie die Mannschaften der Landgendarmerie haben die Kosten ihrer Dienstreisen innerhalb ihres Geschäftsbezirkes aus ihrem Diensteinkommen oder ihrer Dienstaufwandsentschädigung zu bestreiten. Jedoch werden den Oberwachtmeistern und Gendarmen Tagegelder und Fahrkosten auch innerhalb ihres Geschäftsbezirkes gewährt, wenn sie in einem bei den Zivilgerichten anhängigen Verfahren nach einem nicht weniger als 2 Kilometer von ihrem Standort entfernten Orte zu reisen haben, um daselbst vor Gericht als Zeuge zugezogen zu werden über Umstände, von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntnis erhalten haben. Dasselbe gilt unter den gleichen Voraussetzungen, wenn die Zuziehung vor Gericht als Sachverständiger erfolgte und die Bedingungen des § 14 Abs. 1 Ziffer 2 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 689) vorliegen. Die Festsetzung der Fahrkosten erfolgt in diesen Fällen nach Vorschrift der §§ 2 bis 5 ohne Rücksicht darauf, ob und welches Verkehrsmittel im einzelnen Falle benutzt worden ist (§ 12).

Tagegelder, aber keine Fahrkosten werden gewährt, wenn Mitglieder der Landgendarmerie den Auftrag erhalten, an einem nicht weniger als 2 Kilometer von ihrem Standort entfernten anderen Orte innerhalb ihres Geschäftsbezirkes zeitweilig Wohnung zu nehmen.

§ 11.

Für Dienstreisen außerhalb ihres Geschäftsbezirkes erhalten die im § 10 genannten Mitglieder der Landgendarmerie Tagegelder und Fahrkosten nur dann, wenn sie hierzu von einer vorgesetzten Behörde den Auftrag oder ein Ansuchen von einer zuständigen Behörde erhalten haben und der Ort des Dienstgeschäfts nicht weniger als 2 Kilometer von der Grenze des Geschäftsbezirkes entfernt ist.

Als Dienstgeschäft im Sinne dieser Bestimmung gilt auch das Erscheinen des Angeschuldigten vor einem Militärgericht in einer gegen ihn geführten strafrechtlichen Untersuchung. Als Reisekosten werden jedoch in solchen Fällen nur gewährt:

1. als Tagegeld die Hälfte des Satzes für eintägige Dienstreisen (§ 1 Abs. 2) für jeden Tag und daneben für jede Übernachtung eine Entschädigung von

a) 2,50 Mark für Offiziere,
b) 1,50 » » Oberwachtmeister,
c) 1,00 » » Gendarmen;

2. als Fahrkostenentschädigung
   a) bei Eisenbahn-, Kleinbahn- und Schiffsfahrten das verauslagte Fahrgeld für die nach § 2 Ziffer 1 zur Benutzung zugelassenen Wagen- und Schiffsklassen sowie die baren Auslagen für Zugang und Abgang in den Grenzen der Bestimmungen des § 3. Eine Belegung ist nicht erforderlich;
   b) für Wegestrecken, die nicht auf Eisenbahnen, Kleinbahnen und Schiffen zurückgelegt werden können, die nach §§ 2 und 4 zuständigen Fahrkostenvergütungen.

Oberwachtmeister und Gendarmen erhalten auch außerhalb ihres Geschäftsbezirkes keine Reisekosten bei Reisen zwecks Teilnahme an den üblichen Dienstversammlungen und den Besichtigungen durch den Chef, zum Gehaltsempfange sowie zur Berichterstattung bei der Zivildienstbehörde. Die Kosten dieser Reisen sind aus der Dienstaufwandsentschädigung oder dem Diensteinkommen zu bestreiten.

Die Vorschrift des § 10 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung in Fällen, in denen Mitglieder der Landgendarmerie den Auftrag erhalten, in einem außerhalb ihres Geschäftsbezirkes, aber in einer geringeren Entfernung als 2 Kilometer von der Grenze desselben belegenen Orte zeitweilig Wohnung zu nehmen.

§ 12.

Mannschaften der Landgendarmerie, die sich zu Dienstreisen ihrer Dienstpferde oder Dienstfahrräder bedienen, erhalten an Stelle der sonst nach §§ 2 bis 4 zuständigen Fahrkosten für jeden Marschtag (also ausschließlich der Ruhe- und Aufenthaltstage)

der Oberwachtmeister . . . . 3,00 Mark,
der Gendarm . . . . 1,50 » .

Die Mannschaften sind auf Dienstreisen zur Benutzung der Dienstpferde und Dienstfahrräder verpflichtet,

1. wenn sie hierzu besondere Anweisung erhalten haben oder
2. wenn die Art des Dienstgeschäfts es erfordert.

Im übrigen ist ihnen bei Reisen die Benutzung der Dienstpferde und Dienstfahrräder freigestellt, sofern der Staatskasse hieraus keine Mehrkosten erwachsen.

Für die auf Anweisung unter Benutzung des Dienstpferdes oder Dienstfahrrads auszuführenden Dienstreisen hat die die Anweisung erteilende vorgesetzte Behörde gleichzeitig zu bestimmen, inwieweit Übernachtungen gestattet und bei Dienstreisen zu Pferde Ruhetage innezuhalten sind.

Berittenen Mannschaften wird für Ruhetage bei einer Dienstreise zu Pferde und für den Tag des Aufenthalts mit dem Pferde am Kommandoorte zu den sonst nach § 1 zuständigen Tagegeldern eine Zulage von täglich 2 Mark für den

Oberwachtmeister und 1 Mark für den Gendarmen gewährt. Diese Zulage wird nicht gezahlt, wenn zur Unterbringung der Pferde ein Stall unentgeltlich überwiesen wird. Die als Oberwachtmeister auf Probe herangezogenen Gendarmen erhalten diese Zulage in ihrem neuen Standorte nicht.

Sind auf besondere Anweisung Dienstpferde der eine Dienstreise ausführenden Mitglieder der Landgendarmerie mittels Eisenbahn oder Schiff befördert worden, so werden neben Gewährung der zuständigen persönlichen Tagegelder und Fahrkosten an die Offiziere und Mannschaften die tatsächlich entstandenen Pferdebeförderungskosten (für Offiziere einschließlich Burschen) erstattet.

Ist die Mitnahme von Dienstfahrrädern bei Dienstreisen auf Eisenbahnen oder Schiffen dienstlich notwendig, so werden ebenfalls die baren Auslagen erstattet. Das Gleiche gilt bei der Mitführung von als Diensthunde anerkannten Hunden, deren Führung im Dienste den betreffenden Gendarmen erlaubt ist.

§ 13.

Übersteigt die Dauer eines Kommandos mit Anweisung eines anderen Wohnorts, sei es innerhalb oder außerhalb des Geschäftsbezirkes, die Zeit von 14 Tagen, so werden die bestimmungsmäßigen Tagegelder für die ersten 14 Tage bewilligt. Für die fernere Dauer des Aufenthalts an dem betreffenden Kommandoorte tritt an die Stelle der Tagegelder eine nach Verhältnis der Zeit zu berechnende monatliche Kommandozulage, welche beträgt

für den Brigadier .... 300 Mark,
» » Distriktsoffizier .... 240 »
» » Oberwachtmeister .... 160 »
» » Gendarmen .... 90 ».

Oberwachtmeister auf Probe erhalten Kommandozulagen nach dem Satze der Gendarmen.

Liegt der Kommandoort außerhalb des Geschäftsbezirkes und mindestens 2 Kilometer von der Grenze desselben entfernt, so werden für die Dauer der Hin- und Rückreise die im § 1 Abs. 1 festgesetzten Tagegelder gezahlt; diese Reisetage werden jedoch bei der Berechnung der Dauer eines Kommandos und des aus dieser Berechnung sich ergebenden Anspruchs auf Tagegelder nicht mitgezählt. Liegt der Ort innerhalb des Geschäftsbezirkes oder weniger als 2 Kilometer von der Grenze des letzteren entfernt, so sind Tagegelder weder für die Hinreise noch für die Rückreise zuständig.

§ 14.

Werden Offiziere und Mannschaften der Landgendarmerie, die nach § 10 dieser Verordnung die Kosten ihrer Dienstreisen innerhalb ihres Geschäftsbezirkes aus ihrem Diensteinkommen oder ihrer Dienstaufwandsentschädigung zu bestreiten haben, wegen Urlaubs oder sonstiger Verhinderung vertreten, so haben sie die Stellvertreter angemessen zu entschädigen. Die Entschädigung und die unter besonderen Umständen zulässigen Ausnahmen bestimmt die vorgesetzte Behörde und zwar, sofern nicht allgemeine Anordnungen bestehen, nach Anhörung der Beteiligten.

§ 15.

Für die Ansprüche der Mitglieder der Landgendarmerie auf Grund dieser Verordnung sind die Ausführungsbestimmungen maßgebend, die vom Staatsministerium oder, soweit die Zuständigkeit des Ministers des Innern und des Finanzministers begründet ist, von diesen in Gemäßheit des Gesetzes vom 26. Juli 1910 bereits getroffen sind und noch getroffen werden.

§ 16.

Für die Zivilbeamten der Landgendarmerie gelten die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Reisekosten der Staatsbeamten, vom 26. Juli 1910 und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen.

§ 17.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Für Dienstreisen, die vor diesem Tage begonnen und an ihm oder später beendet werden, sind die Tagegelder und Fahrkosten nach den bisherigen Bestimmungen zu gewähren.

§ 18.

Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die Verordnungen vom 1. April 1874 (Gesetzsamml. S. 131), 1. November 1876 (Gesetzsamml. S. 459), 14. Oktober 1881 (Gesetzsamml. S. 339), 11. Mai 1898 (Gesetzsamml. S. 103), 29. Februar 1904 (Gesetzsamml. S. 27) und 7. April 1906 (Gesetzsamml. S. 126), sind aufgehoben. Wo in besonderen Vorschriften auf die hiernach aufgehobenen Bestimmungen Bezug genommen wird, treten die entsprechenden Bestimmungen dieser Verordnung an deren Stelle.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Swinemünde, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 9. August 1913.

(L. S.) **Wilhelm.**

Zugleich für den Minister des Innern und den Finanzminister:
v. Falkenhayn.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 15. April 1913 Allerhöchst vollzogene Statut für die Wiesenentwässerungsgenossenschaft Wehr in Wehr im Kreise Mayen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Coblenz Nr. 34 S. 212, ausgegeben am 2. August 1913;
2. das am 9. Juni 1913 Allerhöchst vollzogene Statut für die Bomecketal-Genossenschaft in Wegerhof im Kreise Altena durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Arnsberg Nr. 28 S. 414, ausgegeben am 12. Juli 1913.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die Postanstalten zu richten.